



Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der Neuregelung des Betreuungsrechts zum 1.1.1992 hat der Gesetzgeber in § 1906 BGB auch die Voraussetzungen einer zivilrechtlichen Unterbringung geregelt. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine ärztliche Zwangsmaßnahme gegen den Willen des Betroffenen zulässig ist, war nach Einführung des Betreuungs- und Unterbringungsrechts umstritten. Der BGH hatte dies zunächst aus § 1906 Abs. 1 Nr. 2 BGB hergeleitet. Wenn der Betroffene zur Heilbehandlung geschlossen

untergebracht werden könne, müsse auf dieser Grundlage auch eine Zwangsbehandlung gegen seinen Willen möglich sein. Im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGHMR und des BVerfG hat der BGH seine Rechtsprechung dann aber mangels ausreichender gesetzlicher Rechtsgrundlage aufgegeben.

Allerdings begründet das in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG garantierte Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht nur ein subjektives Abwehrrecht, sondern auch staatliche Schutzpflichten. Deswegen hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme vom 18.2.2013 in § 1906 a Abs. 1 BGB erstmals ausdrücklich die materiellen Voraussetzungen für eine ärztliche Zwangsmaßnahme, die nach § 1906 Abs. 2 BGB der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, geschaffen. Dabei hat er daran festgehalten, dass eine Zwangsbehandlung nur im Rahmen eines stationären Aufenthalts in einem dafür geeigneten Krankenhaus zulässig ist.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung hat der BGH die Voraussetzungen einer ärztlichen Zwangsmaßnahme inzwischen weitgehend geklärt. Mit Beschluss vom 15.1.2020 (XII ZB 381/19) hat er nun entschieden, dass sie zum Wohl des Betreuten nur dann zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens notwendig ist, wenn deren Durchführung einem breiten medizinischwissenschaftlichen Konsens entspricht. Für die Behandlung einer Schizophrenie durch Elektrokonvulsionstherapie/Elektrokrampftherapie (EKT) lässt sich ein solcher Konsens auch unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Stellungnahmen des Beirats der Bundesärztekammer sowie medizinischer Leitlinien gegenwärtig nicht feststellen.

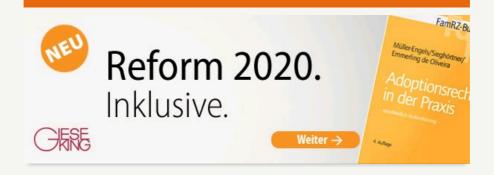
Die Leitsätze finden Sie bereits jetzt auf <u>famrz.de</u>. Die Entscheidung erscheint mit einer Anmerkung von Professor Andreas Spickhoff in der nächsten FamRZ.

Hans-Joachim Dose

Vors. Richter am BGH und Mitherausgeber der FamRZ

Bleiben Sie gesund!

Über die Auswirkungen der Coronapandemie auf das Familienrecht informieren wir Sie noch diese Woche mit einem <u>Sondernewsletter</u>.



Nachrichtenübersicht:

FamRZ in Zeiten von Corona

Stiefkindadoption ohne Trauschein möglich

Verfassungswidrigkeit des § 17 VersAusglG?

BGH: Beschwerdebefugnis naher Angehöriger

BGH: Vergütung des Berufspflegers

BGH: Voraussetzungen einer Kontrollbetreuung - Gelegenheitsgeschenke in Vertretung des Betreuten

Aus dem Heft: Das Verhältnis von Kindes- und Ehegattenunterhalt

Gieseking-digital Familienrecht <u>Jetzt kostenlos testen</u>

FamRZ in Zeiten von Corona

In Zeiten geschlossener Bibliotheken und abgesagter Präsenzveranstaltungen möchten wir Sie auf unsere (kostenlosen) Online-Angebote hinweisen. Alle Inhalte der FamRZ sind über das Internet auch elektronisch verfügbar. Zudem bieten wir eine Reihe von virtuellen Fortbildungsmöglichkeiten an.

mehr

Stiefkindadoption ohne Trauschein möglich

Auch unverheiratete Paare dürfen künftig Stiefkinder adoptieren. Der Bundesrat hat einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bundestages am 13.3,2020 gebilligt. mehr

Verfassungswidrigkeit des § 17 VersAusglG?

Das BVerfG hat eine Vorlage des OLG Hamm verhandelt, die den Versorgungsausgleich bei Ehescheidung betrifft. Das vorlegende Gericht sieht in der Regelung des § 17 VersAusglG eine Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes und des allgemeinen Gleichheitssatzes.

mehr

BGH: Beschwerdebefugnis naher Angehöriger

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 8.1.2020 – XII ZB $_{410/19}$. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 8. <u>mehr</u>

BGH: Vergütung des Berufspflegers

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 15.1.2020 – XII ZB 627/17. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 8. mehr

BGH: Voraussetzungen einer Kontrollbetreuung - Gelegenheitsgeschenke in Vertretung des Betreuten

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum BGH-Beschluss v. 8.1.2020 - XII ZB 368/19. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 8. mehr

Aus dem Heft: Das Verhältnis von Kindes- und Ehegattenunterhalt

Auf den ersten Blick scheint das Verhältnis von Kindes- und Ehegattenunterhalt klar geregelt. In Einzelfällen wirft die Ermittlung der jeweiligen Unterhaltsansprüche aber Fragen auf. Diese werden von Tanja Langheim in ihrem Beitrag beantwortet.

mehr

<u>Inhaltsverzeichnis der aktuellen FamRZ ansehen</u>



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:
Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH
Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld
Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld
Telefon: 05 21-146 74
Fax: 05 21-143715

E-Mail: <u>kontakt@gieseking-verlag.de</u> Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669 Steuer-Nr.: 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion Dr.-Gessler-Straße 20 93051 Regensburg Tel.: 0941 - 920 33 0 Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie $\underline{\text{hier}}$. Bitte beachten Sie auch unsere $\underline{\text{Datenschutzerklärung}}$.

Newsletter abbestellen | Email im Browser ansehen